

Gemeindeversammlung vom 25. November 2024

# Erläuterungen zu Traktandum 2

# Ausgangslage

Das aktuelle Reglement über die Organisation der Feuerwehr (Feuerwehrreglement) der Gemeinde Udligenswil ist vom 31. August 2020 und stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz des Kantons Luzerns vom 5. November 1957 (FSG). Das Reglement definiert, dass sich die Entlöhnung der Feuerwehrangehörigen nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektors der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbandes des Kantons Luzern richtet. Die Entlöhnung der Feuerwehrangehörigen wurde jedoch seit 22 Jahren nicht mehr angepasst und entspricht somit weder den Empfehlungen der Gebäudeversicherung Luzern (GVL) noch dem Feuerwehrreglement. Eine Anpassung ist deshalb unumgänglich.

# Anpassung Sold und Entschädigung

Gemäss bestehendem Feuerwehrreglement legt der Gemeinderat die Ansätze für den Sold und die Entschädigung in einer Verordnung fest. Seit Inkrafttreten des Reglements wurde jedoch nie eine entsprechende Verordnung erlassen. Für das Jahr 2025 hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 2. Juli 2024 die Anpassung der Entschädigung für die Feuerwehrangehörigen beschlossen.

Die Entlöhnung der Feuerwehrangehörigen setzt sich aus dem Sold und einer Entschädigung zusammen. Der Sold ist eine zeitabhängige Entlöhnung und wird durch einen Stundenansatz definiert. Die Höhe des Soldes ist folglich variabel und richtet sich nach der geleisteten Arbeit. Die Entschädigung ist funktionsabhängig und eine pauschale Entlöhnung.

Der Feuerwehrverband und die GVL haben eine Grundsatzregelung für die Entschädigung der Feuerwehrleute erarbeitet. Der Gemeinderat hat sich bei der Festlegung der Entschädigung der Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Udligenswil an diesen Vorgaben orientiert. Die Vorgaben definieren von-bis-Beträge für die Entschädigung des Kommandanten und sind daher von dieser abhängig. Auch die Höhe der Prozentsätze dieser Abhängigkeit wird von der GVL vorgegeben, wobei wir diese leicht angepasst haben. Die Gemeinde Udligenswil hat sich daran orientiert.

Beim Sold wird zwischen einem Übungssold, einem Einsatzsold und einem Sold für ausserordentliche Tätigkeiten unterschieden. Auch für die Höhe des Soldes macht die GVL Vorgaben.

# Neuer Ansatz für Ersatzabgabe

Aktuell leisten Feuerwehrpflichte in Udligenswil Ersatzabgaben in der Höhe von 3.0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens. Durch den Umzug ins neue Feuerwehr-Magazin, die Beschaffung der neuen Fahrzeuge und die höhere Entschädigung werden die Bruttoausgaben der Feuerwehr massiv steigen (ca. CHF 150'000.00). Entsprechend werden sich die Einlagen aus der Erfolgsrechnung in die Spezialfinanzierung erhöhen. Daher erachtet es der Gemeinderat als notwendig, auch die Ersatzabgaben der Feuerwehr von bisher 3.0 Promille auf 4.5 Promille zu erhöhen. Somit wäre die Feuerwehrabgabe gleich hoch wie in den Nachbargemeinden Meggen und Adligenswil. Durch diese Erhöhung wird auch sichergestellt, dass weiterhin ein erheblicher Teil der Kosten der Feuerwehr durch die Ersatzabgaben finanziert werden.

# **Anpassung Reglement**

Der Gemeindeversammlung wird eine Änderung des bestehenden Reglements unterbreitet. Das geänderte Feuerwehrreglement tritt nach Genehmigung durch die Stimmbevölkerung und die Gebäudeversicherung Luzern voraussichtlich per 1. Januar 2025 in Kraft.

Die folgende Aufstellung zeigt die vorgenommenen Anpassungen:

Bisher	Neu
Art. 17 Bemessung der Ersatzabgabe	Art. 17 Bemessung der Ersatzabgabe
Die Ersatzabgabe für Feuerwehrpflichtige, die	Die Ersatzabgabe für Feuerwehrpflichtige, die
keinen Feuerwehrdienst in einer öffentlichen	keinen Feuerwehrdienst in einer öffentlichen
Feuerwehr, einer anerkannten Betriebs- oder	Feuerwehr, einer anerkannten Betriebs- oder
Berufsfeuerwehr leisten, beträgt 3.0 Promille	Berufsfeuerwehr leisten, beträgt <u>4.5 Promille</u>
des im Kanton Luzern steuerbaren	des im Kanton Luzern steuerbaren
Einkommens.	Einkommens.

# Beilage:

- Verordnung über den Sold und die Entschädigungen der Feuerwehr Udligenswil